



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2025

6. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes
des Oberlausitz-Niederschlesien über die Feststel-
lung des Jahresabschlusses 2022 vom 19. Februar
2025 A 150

Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg
vom 27. November 2024 A 151

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des
Hauptausschusses vom 21. Februar 2025..... A 153

Bekanntmachung des Vereins „Hegegemeinschaft
Waldenburg e.V.“ über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 50492) vom 20. Feb-
ruar 2025 A 154

Gerichte

Zivilgericht..... A 155

Stellenausschreibungen A 156

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Vom 19. Februar 2025

Mit Beschluss 964 der 124. Verbandsversammlung am 14. Februar 2025 wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet: „Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Görlitz wird zur Kenntnis

genommen und der als Anlage beigefügte Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2022 (Summe Aktiva = Summe Passiva = 602.791,19 Euro; Abschluss der Ergebnisrechnung mit einem Gesamtergebnis Überschuss = 29.002,10 Euro) wird festgestellt.“

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird in dem Zeitraum vom

6. März 2025 bis einschließlich 14. März 2025

elektronisch zur kostenlosen Einsicht für jedermann unter

<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/planungsverband/haushalt/jahresabschluss.html>

zur Verfügung gestellt.

Bautzen, den 19. Februar 2025

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg

Vom 27. November 2024

Aufgrund von § 119 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg gemäß § 120 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes am 27. November 2024 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk Freiberg erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Freiberg per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Hochschulen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag zu entrichten und zwar der höhere.

§ 2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag eines jeden Semesters des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

TU Bergakademie Freiberg	97,00 EUR
Hochschule Mittweida	92,00 EUR.

(2) Die Beiträge sind für folgende Zwecke zu verwenden:

Für Studierende der TU Bergakademie Freiberg:
70,00 EUR anteiliger Deckungsbeitrag für Kostenstellenbereich Hochschulgastronomie
27,00 EUR Soziales, Kultur, Beratung und Kinderbetreuung

Für Studierende der Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences:
70,00 EUR anteiliger Deckungsbeitrag für Kostenstellenbereich Hochschulgastronomie
22,00 EUR Soziales, Kultur, Beratung und Kinderbetreuung.

(3) Für das solidarisch finanzierte Deutschlandsemesterticket an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe des jeweils geltenden Preises des Deutschlandsemestertickets erhoben.

(4) Für Studiengänge im Fern- bzw. Weiterbildungsstudium, deren Studierende die Angebote des Studentenwerkes nicht vollständig in Anspruch nehmen können, kann der Beitragsanteil aus § 2 (2) um 50 % ermäßigt werden (die Verwendung erfolgt analog dem ungekürzten Beitrag). Für welche Studiengänge diese Regelung angewendet wird, entscheidet der Verwaltungsrat. Die entsprechenden Studiengänge werden in Anlage 1 der Beitragsordnung aufgeführt. Anträge auf Änderung der Anlage 1 sind von den jeweiligen Hochschuleinrichtungen bis zum 30. März des laufenden Jahres einzureichen. Änderungen der Anlage 1 sind vom

Verwaltungsrat zu beschließen und im Sächsischen Amtsblatt/Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(5) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, das Deutschlandsemesterticket zu nutzen:

- Studierende in Abend-, Online- oder Fernstudiengängen ohne Präsenzveranstaltungen,
- Gasthörer und -hörerinnen sowie Zweit- und Nebenhörer und -hörerinnen im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Sie sind vom Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket nach § 2 (3) befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

(6) Auf begründeten Antrag hin können Studierende in folgenden Fällen eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten:

- Anspruch auf Beförderung nach dem SGB IX und Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke,
- Auslandsaufenthalt für mindestens 3 Monate des Semesters aufgrund des Studiums,
- Verpflichtung zum Erwerb eines Semestertickets an einer anderen Hochschule,
- Urlaubssemester,
- Exmatrikulation.

Mit der Befreiung bzw. Rückerstattung entfällt die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets für das betreffende Semester.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Sie werden durch die Hochschulen unentgeltlich für das Studentenwerk Freiberg eingezogen.

§ 4 Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an den Hochschulen geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, kann auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet werden. Gleiches gilt für beurlaubte Studierende, soweit sie keine Dienstleistungen des Studentenwerkes Freiberg in Anspruch nehmen können. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, bei Rücktritt vom Studienplatz innerhalb der Rücktrittsfrist, beim Studentenwerk Freiberg eingegangen sein.

(3) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1

genannten Hochschule erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Freiberg ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von einer Hochschule laut § 1 zu übersenden.

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2025/26 nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg vom 15. Dezember 2021 (SächsABl. AAz. 2022 S. A 108) außer Kraft und ist letztmalig auf die Beitragszahlung und -rückerstattung für das Sommersemester 2025 anzuwenden.

Freiberg, den 27. November 2024

Studentenwerk Freiberg
Prof. Dr. Rogler
Verwaltungsratsvorsitzende

Studentenwerk Freiberg
Schmalz
Geschäftsführer

Anlage 1

zur Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg vom 27. November 2024

Die Senkung der Semesterbeiträge nach § 2 (4) der Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg wird für folgende Studiengänge der Hochschule Mittweida beschlossen:

- Bachelor Business Management (Blended)
- Bachelor Global Communication in Business and Culture (Blended)
- Bachelor Angewandte Medien: Kommunikationspsychologie (Blended)
- Master Industrial Management (Blended)
- Master Business Management (Blended)
- Diplom Maschinenbau (Fernstudium)
- Diplom Technische Informatik (Fernstudium)
- Diplom Elektrotechnik (Fernstudium)
- Diplom Wirtschaftsingenieurwesen (Fernstudium)
- Master Industrial Management (Fernstudium)
- Master Integrierte Technische Systeme (Fernstudium)
- Bachelor IT-Forensik/Cybercrime
- Bachelor und Diplom Industrial Engineering
- Master Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen
- Master Strategische Unternehmensführung
- Master Sozialmanagement
- Master Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit
- Zertifikat Training für Kommunikation und Lernen in Gruppen
- Zertifikat Supervision

Die Senkung der Semesterbeiträge nach § 2 (4) der Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiberg wird für die Fernstudenten im Rahmen des Projekts „SUUUpoRT“ folgender Studiengänge der TU Bergakademie Freiberg beschlossen:

- Mathematik in Wirtschaft, Engineering und Informatik (Bachelor)
- Angewandte Naturwissenschaft (Bachelor, Master)
- Chemie (Bachelor, Master)
- Geoökologie (Bachelor, Master)
- Geowissenschaften (Master)
- Geophysik (Master)
- Sustainable Mining and Remediation Management (Master)
- Engineering (Bachelor)
- Energietechnik (Master)
- Maschinenbau (Master)
- Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen (Master)
- Mechanical and Process Engineering (Master)
- Advanced Material Analysis (Master)
- Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie (Bachelor, Master)
- Betriebswirtschaftslehre (Bachelor, Master)
- Business Analytics (Master)
- International Business in Developing and Emerging Markets (Master)

Diese Anlage gilt ab Wintersemester 2025/26.

Freiberg, den 27. November 2024

Studentenwerk Freiberg
Prof. Dr. Rogler
Verwaltungsratsvorsitzende

Studentenwerk Freiberg
Schmalz
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses

Vom 21. Februar 2025

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben: Am 12. März 2025 findet um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Str. 151a, 01445 Radebeul eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2024

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 4. Beschlussvorlage
HA 1/25 | Geschäftsstelle – Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk] |
| 5. Beschlussvorlage
HA 2/25 | Geschäftsstelle – Beschaffung von Abfall- und Wertstoffbehältern |
| 6. Beschlussvorlage
HA 3/25 | Geschäftsstelle – Bestätigung Schlussrechnung 2. BA Oberflächenabdichtung Kleincotta |
| 7. Mitteilungsvorlage
MT HA 1/25 | Geschäftsstelle – Kenntnisnahme des Vergabeberichtes 2023 |
| 8. Mitteilungsvorlage
MT HA 2/25 | Geschäftsstelle – Neubau Wertstoffhof Neustadt – Planungsvariante Rampenlösung |
| 9. Sonstiges und Anfragen | |

Radebeul, den 21. Februar 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Vereins „Hegegemeinschaft Waldenburg e. V.“
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 50492)**

Vom 20. Februar 2025

Als alleinig zur Vertretung berechtigter Liquidator des Vereins „Hegegemeinschaft Waldenburg e. V.“ mit dem Sitz in Waldenburg, macht Herr Andreas Linnemann die am 21. November 2024 beschlossene Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns schriftlich anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Andreas Linnemann, 09212 Limbach-Oberfrohna, Dorfstraße 15.

Die vereinsbekannten Gläubiger wurden zudem gesondert schriftlich aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Waldenburg, den 20. Februar 2025

Andreas Linnemann
Liquidator

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **Aktenzeichen: 4 C 7/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 7. Januar 2025 und der gerichtlichen Verfügung vom 12. Februar 2025 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Agnieszka Szawiec, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift: Westring 88, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 234 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 12. Februar 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **Aktenzeichen: 4 C 528/24**

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 17. Februar 2025 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Yvonne Kunze, unbekanntem Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Albertstraße 5, 09212 Limbach-Oberfrohna

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 17. Februar 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Beim **Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen)** ist am **Standort Leipzig** zum **15. Oktober 2026** eine Stelle als

Verbandsdirektor/-in (m/w/d)

wegen des Ablaufs der Amtszeit der Stelleninhaberin zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach B 4.

Der KSV Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird von den zehn Landkreisen und den drei kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen als höherer Kommunalverband gebildet.

Im Mittelpunkt seiner Arbeit stehen Menschen mit Beeinträchtigungen und Hilfe- sowie Pflegebedarf. Der KSV Sachsen ist überörtlicher Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe, überörtliche Betreuungsbehörde, erfüllt die Aufgaben der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Heimaufsicht, ist zuständige Behörde für das Soziale Entschädigungsrecht und vollzieht verschiedene Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes.

Der KSV Sachsen organisiert sich an den Standorten Leipzig und Chemnitz. Insgesamt sind an den beiden Standorten derzeit circa 640 Beschäftigte tätig.

Als Verbandsdirektor/-in leiten Sie die Verbandsverwaltung und sind Vorgesetzte/-r, Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des KSV Sachsen. Darüber hinaus gehören zu Ihren Aufgaben

- die Vertretung des KSV Sachsen,
- die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien und der Vollzug der gefassten Beschlüsse,
- die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit sowie die sonst durch Gesetz oder von den Verbandsgremien übertragenen Aufgaben,
- die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verbandsverwaltung,
- die Regelung der inneren Organisation.

Für das Amt ist befähigt, wer eine wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt oder

über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Vorausgesetzt wird außerdem ein hohes Maß an Sachkenntnis. Wünschenswert ist eine langjährige Berufserfahrung in leitender Position in der Sozialverwaltung.

Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen sind erforderlich.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Bewerbungen von schwerbehinderten beziehungsweise ihnen gleichgestellten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Die bisherige Amtsinhaberin beabsichtigt, sich zur Wiederwahl zu stellen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Kennwortes „KSV“ bis zum 31. März 2025 an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des KSV Sachsen:

Landrat Udo Witschas
Kennwort „KSV“
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Stellenausschreibungsverfahrens auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzgrundverordnung erfolgt.

Darüber hinaus erfolgt im Verfahrensverlauf eine Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an die Verbandsgremien des KSV Sachsen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen.

Informationen zur Nutzung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.ksv-sachsen.de/stellenangebote.html>.